

Satzung des Fördervereins Freibad Eilenstedt e. V.

Änderungsfassung 10.01.2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Förderverein führt den Namen „Förderverein Freibad Eilenstedt e.V.“.
- (2) Der Förderverein Freibad Eilenstedt e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 38838 Huy/ Ortsteil Eilenstedt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Körperertüchtigung im Schwimmsport sowie der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in diesem Bereich. Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. § 52 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports und der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Freibad Eilenstedt verwendet.
- (2) Vorrangiges Ziel ist die Förderung des Freibades Eilenstedt durch Maßnahmen, die geeignet sind, den Bestand des Freibades in seinem Leistungsstand zu erhalten und zu verbessern sowie dessen Betrieb sicherzustellen.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Organisation und Durchführung von Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - b. die Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen im Freibad zur Förderung der Gesundheit durch sportliche Betätigung, durch die Möglichkeit des Erwerbs der Schwimmstufen und Schaffung von Erholungs- und Entspannungsmöglichkeiten,
 - c. die Bemühungen um eine auskömmliche Auslastung im Bad,
 - d. das Einwerben von Spenden, Geld-, Sach- und Dienstleistungen zugunsten des Freibades,
 - e. die Zusammenarbeit mit Dritten, z.B. Sportvereinen, die sich ebenfalls für den Bestand des Freibades oder Maßnahmen, die hierzu beitragen, einsetzen.
- (4) Mit dem Erhalt des Freibades wird die Attraktivität unseres Heimatortes Eilenstedt sowie der umliegenden Ortschaften erhöht und die Heimatverbundenheit der Einwohner/innen gestärkt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern. Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (2) Jede Person, die Tätigkeiten im Sinne der Vereinszwecke ausüben will, kann dem Verein beitreten.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/r gesetzlichen Vertreters/in.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung durch den Verein ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- (6) Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv ausgeübt werden. Die passive Mitgliedschaft umfasst: Rechte und Pflichten gem. §5 Abs. 1, 2, 4. Die aktive Mitgliedschaft umfasst Abs. 1 bis 6.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird mit Bekanntgabe der Erklärung, spätestens jedoch zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (3) Wird der Jahresbeitrag nicht entsprechend der Beitragsordnung entrichtet, erlöschen die Mitgliedschaft und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten.
 - a. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen. Hierzu zählen z.B. Äußerungen, Aktionen, Handlungen, die mit ihrem Inhalt oder ihrer Wirkung den in § 2 genannten Zwecken zuwiderlaufen oder die Verfolgung der Vereinszwecke nachweislich erschweren. Eine erhebliche Verletzung liegt z.B. vor, wenn dem Verein dadurch ein Schaden entstanden ist. Hierzu zählen erhebliche Verletzungen der Pflicht zu gegenseitiger Hilfe und Kameradschaft.
 - b. Schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins. Hierzu zählen z.B. die Äußerung unwahrer Behauptungen zur Finanzlage des Vereins, zur Arbeit des Vorstandes oder einzelner mit Vereinsaufgaben betrauter Mitglieder gegenüber Dritten, (z.B. der Presse, Sponsoren, gemeindlichen Gremien), Verleumdungen der Organmitglieder.
 - c. Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Im Interesse des Vereins liegen zum einen der Erhalt des Freibades, die Verbesserung seines Bestandes sowie die Sicherstellung des Betriebes und zum anderen die Gewährleistung einer politisch, konfessionell und weltanschaulich neutralen und auf gegenseitiger Achtung beruhender Vereinsarbeit.
 - d. Wegen unkameradschaftlichen Verhaltens.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern. Für ein Berufungsverfahren steht der ordentliche Rechtsweg offen.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereins an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Hilfe und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind aufgefordert, im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten aktiv an der Realisierung der Vereinszwecke teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Details werden in der Beitragssatzung geregelt.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Die Dokumentation der erbrachten Arbeitsleistungen regelt die Beitragssatzung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden durch einen Ersatzbeitrag abgegolten. Die Höhe dieses Ersatzbeitrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung in der Beitragssatzung.
- (6) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Gemeinschaftsarbeit befreit. Ebenso Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung ab 50 Prozent.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Für die einmalige Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig.
- (2) Für jedes Mitglied werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 7 Die Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Mit beratender Funktion wird ein Jugendbeirat berufen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/r Stellvertreter/in. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in und dem Kassenwart.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch darüber hinaus bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person mit den Aufgaben betrauen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (5) Für die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist oberstes, willensbildendes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden als
 - a. Präsenzversammlung
 - b. Hybride Versammlung, an denen die Mitglieder wahlweise durch Präsenz am Versammlungsort oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können oder als
 - c. Virtuelle Versammlung, an denen die Mitglieder nur im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands fordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt angegebene Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung des Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (6) Die Versammlung wird, soweit nichts anderes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

- (8) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Mitglieder haben das Recht, die Protokolle zu jeder Zeit einzusehen.
- (9) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (10) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zulässig.

§ 10 Der Jugendbeirat

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus 3, 5 oder 7 Mitgliedern, in der Regel für die Dauer von 3 Jahren, parallel zu den Vorstandswahlen.
- (2) Berufen werden können stimmberechtigte Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- (3) Die Berufung endet mit Erklärung des Mitglieds, mit Abberufung oder mit Vollendung des 25. Lebensjahres.
- (4) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.
- (5) Der/die Sprecher/in des Jugendbeirates kann an jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Jugendbeirat soll insbesondere generationsspezifische Interessen, Bedarfe und Vorschläge zur nachhaltigen Umsetzung der Vereinszwecke in die Arbeit des Vorstandes und des Vereins einbringen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für die
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstands
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Berufung und Abberufung von Mitgliedern in den Jugendbeirat
 - g. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - h. Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - i. Auflösung des Vereins
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder ab 16 Jahren. Bei finanziell verpflichtenden Entscheidungen benötigen sie bis zum 18. Lebensjahr die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Gewählt werden können alle volljährige Mitglieder.

§ 13 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie müssen die Bedingung von § 12 Absatz (3) erfüllen.
- (3) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) § 5 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann zeitlich befristet werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft endet bei Befristung mit Ablauf der Frist, ansonsten mit Tod des Ehrenmitglieds.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft aus wichtigem Grund aberkennen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Huy, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - insbesondere zur Förderung des Sports in der Gemeinde Huy/ Ortsteil Eilenstedt- zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 10. Januar 2025 in Eilenstedt von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt zum 01. Februar 2025 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.